

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Ethik-Kodex

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

6 Geändert am 22. Juni 2019

7 Die Mitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG geht einher mit einem ethischen
8 Bekenntnis zu den zentralen Werten der Partei, das von allen Personen abzugeben
9 ist, die Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG werden wollen.

10 Wir streben an, die Politik wieder in den Dienst der Menschen zu stellen. Unsere
11 unveräußerlichen Grundwerte sind: Gerechtigkeit, Demokratie, Mitbestimmung und
12 Transparenz, Weltoffenheit und Vielfalt sowie Zukunftsorientierung und
13 Nachhaltigkeit.

14 **Als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gehe ich die Verpflichtung ein,**

15

16 1. dafür zu sorgen, dass die Beteiligung stets ungezwungen und freiwillig
17 erfolgt und allen Personen gleichermaßen offen steht - unabhängig von
18 Geschlecht, sexueller Ausrichtung, Hautfarbe, Herkunft, Vermögen,
19 Religionszugehörigkeit, Behinderung, etc. - die sich ebenfalls zu den zentralen
20 Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennen.

21 2. zu fordern und zu respektieren, dass jede vor oder nach den Wahlen mit
22 irgendeiner anderen politischen Gruppierung getroffene Absprache demokratisch
23 legitimiert werden muss, indem auf der jeweiligen territorialen Vertretungsebene
24 eine Abstimmung unter den jeweiligen Mitgliedern und Bewegter*innen von
25 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG stattfindet.

26 3. zu fordern und zu respektieren, dass soweit mit ihrem Gewissen vereinbar,
27 sich alle gewählten Amtsträger*innen bei Entscheidungen und Abstimmungen als
28 Fürsprecher*innen dem offenen und demokratischen Prozess der Teilhabe unter den
29 Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG unterordnen.

30 4. die Partei als eine Plattform zu errichten, mit der gewährleistet wird, dass
31 Politik nicht mehr im Dienst privater Interessen steht, weshalb alle gewählten
32 Mandatsträger*innen im Europaparlament, dem Bundestag und den Landesparlamenten
33 und bezahlte interne Funktionsträger*innen in Vollzeit Folgendes akzeptieren
34 (wobei die Punkte a und c nicht auf Mandate anzuwenden sind, die in Teilzeit
35 ausgeübt werden):

36 a. die Verpflichtung, die Ausübung des Amtes oder Mandates in den Mittelpunkt
37 der eigenen Tätigkeit zu stellen.

38 b. die Verpflichtung, alle Nebeneinkünfte in ihrer exakten Höhe offenzulegen.

39 c. die Verpflichtung, während der Ausübung des Amtes oder Mandates keinerlei
40 entgeltliche Nebentätigkeiten auszuüben bzw. solche, die vor Antritt des Amtes
41 oder Mandates bestanden, innerhalb einer Frist von drei Monaten zu beenden bzw.
42 für die Zeit der Amts- oder Mandatsausübung ruhen zu lassen.

43 d. die Verpflichtung zu Transparenz und Rechenschaftspflicht während ihrer
44 Tätigkeit als Vertreter*in; dies bedeutet konkret

45 i. eine Verpflichtung zur Offenlegung aller Kontakte mit Lobbyist*innen (d.h.
46 Personen, die von Verbänden, Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen
47 direkt, z.B. als Vorstände, Geschäftsführende oder Mitarbeiter*innen oder
48 indirekt, z.B. über Agenturen oder Kanzleien, mit der Ansprache von politischen
49 Entscheidungsträger*innen beauftragt sind) mit Nennung der Personen,
50 Organisation, des Themas und Datums.

51 ii. eine Verpflichtung zur Offenlegung aller Dienstreisen unter Angaben des
52 Grundes der Reise, auf wessen Einladung die Reise erfolgt, wer die Kosten trägt
53 und ob die Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden ist.

54 e. die Verpflichtung, in den drei Jahren nach Beendigung der Aufgabe als
55 Vertreter*in keinerlei entgeltliche Tätigkeit in Unternehmen, Verbänden oder
56 anderen Organisationsformen der Interessenvertretung zu übernehmen, die zu
57 einem erheblichen Teil aus Lobbyarbeit besteht.

58 f. die Verpflichtung, als Abgeordnete keinerlei Geldspenden anzunehmen bzw.
59 diese an die zuständige Parteiorganisation weiterzuleiten. Geldwerte Leistungen
60 müssen ab einem Wert von 500 Euro ebenfalls über die Partei abgewickelt
61 werden.

62 g. die Verpflichtung zu einer zeitlichen Befristung von zwei Legislaturperioden
63 (bei Mandaten) bzw. acht Jahren (bei internen Funktionen), die in Ausnahmefällen
64 bis zu einer Höchstdauer von drei Legislaturperioden (bei Mandaten) bzw. 12

65 Jahren (bei internen Funktionen) verlängert werden kann. Eine Ausnahme muss von
66 der betreffenden Person bei den Mitgliedern beantragt werden und ist zugelassen,
67 wenn mindestens 60% der Mitglieder der jeweiligen Untergliederung (z.B.
68 Wahlkreis) in einer Befragung der Verlängerung zustimmen.

69
70 h. die Verpflichtung die Vergabe öffentlicher Aufträge an Unternehmen, an denen
71 das Mitglied der Partei oder seine Angehörigen irgendein finanzielles Interesse
72 haben könnten, auszuschließen.

73
74 5. Darüber hinaus müssen alle Personen, die von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in ein
75 bestimmtes Amt in gleich welchem Organ der öffentlichen Verwaltung entsandt
76 werden, Folgendes akzeptieren:

77 a. angesichts der mit dem öffentlichen Amt einhergehenden Verantwortung dafür zu
78 sorgen, dass die Inanspruchnahme jeglicher Art von Sonderrechten vermieden wird,
79 außer sie sind für die Ausübung des Amtes notwendig.

80 b. keine überflüssigen Ausgaben aus öffentlichen Mitteln zu tätigen, Reise-
81 und Unterkunftskosten möglichst gering zu halten und möglichst umweltschonend
82 zu reisen. Wird wegen Reise, Unterkunft oder Verpflegung eine
83 Aufwandsentschädigung benötigt, so darf diese nicht höher sein als der für
84 Beamt*innen oder sonstige Bedienstete gesetzlich festgelegte Satz bzw. bei
85 öffentlichen Unternehmen und gleichgestellten Einrichtungen nicht höher als
86 der Satz, der den dortigen Mitarbeiter*innen gemäß Tarifvertrag zusteht.

87 c. sich bei der Erfüllung ihres Auftrags zu bemühen um eine Beteiligung ihrer
88 Mitarbeiter*innen, ihre Befähigung zur aktiven Mitgestaltung und um
89 Verbesserungen in der öffentlichen Einrichtung, für die sie zuständig sind,
90 indem sie die Übernahme von Verantwortung fördern und den ihnen unterstellten
91 Bediensteten für die erfolgreiche Erledigung ihrer Aufgaben öffentlich
92 Anerkennung zollen. Sie verpflichten sich, die Leistungen der ihnen
93 unterstellten Bediensteten in möglichst objektiver Weise zu beurteilen, jede
94 Form der Diskriminierung zu bekämpfen und Mobbing am Arbeitsplatz zu verfolgen.
95 Sie bemühen sich um eine Verbesserung des Arbeitsklimas, die Verbesserung der
96 Arbeitsbedingungen und um ein umweltbewusstes Verhalten.

97 d. sich um eine Kultur der Verbesserungen in einer öffentlichen Verwaltung, die
98 im Dienst der Bürger*innen steht, zu bemühen, den Auftrag der Einrichtung,
99 für die sie verantwortlich sind, an den vorgesehenen Plänen und Programmen
100 auszurichten und zu seiner Erfüllung ethische und demokratische Werte zu
101 verbreiten, wobei sie allen Hinweisen oder Anzeichen von Betrug oder Korruption
102 konsequent nachgehen.

103 e. in den in ihrer Verantwortung liegenden Arbeitsbereichen ein Verwaltungsklima
104 und eine Verwaltungskultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der
105 offenen Tür für die Bürger*innen zu schaffen bzw. zu ermöglichen und dabei
106 autoritären und undemokratischen Verhaltensweisen entgegenzutreten.

107 **Ich bekenne mich aus freien Stücken zu dieser Verpflichtung, habe jeden**
108 **einzelnen der hier aufgeführten Punkte verstanden und trete für sie ein als**

109 **beste Gewähr für den Aufbau einer gerechteren Gesellschaft.**

110

111 **Ich erkenne an, dass Verstöße gegen diesen Ethik-Kodex als parteischädigendes**
112 **Verhalten und damit als Ausschlussgründe aus DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gewertet**
113 **werden.**